

.....
Name

.....
Anschrift

.....
Ort

.....
Telefonnummer

An die
Marktgemeinde Brunn am Gebirge
Franz Anderle-Platz 1
2345 Brunn am Gebirge

Brunn am Gebirge, am

Betrifft: Anzeigepflichtiges Vorhaben
*Antrag auf Feststellung für Gastronomiebetriebe
zwischen 50 bis 80 m²* (Die Teilung des Gastraumes kann gemäß den bau- und
feuerpolizeilichen Vorschriften nicht erfolgen.)

BAUANZEIGE
gem. § 15 NÖ Bauordnung

über die beabsichtigte Ausführung des folgenden, nicht
bewilligungspflichtigen Vorhabens in 2345 Brunn am Gebirge, auf dem
Grundstück Parzelle Nr.:....., Baufläche Nr.:....., EZ:,

sowie

**ANTRAG AUF FESTSTELLUNG, DASS DEM
BEABSICHTIGTEN VORHABEN BZW. DER TEILUNG DES
GASTRAUMES BAU- ODER FEUERPOLIZEILICHE
VORSCHRIFTEN ENTGEGENSTEHEN (§ 15 NÖ BAUO IVM §
13A ABS.2 U. 3 TABAKG BGBL. I 120/2008)**

Vorhaben:

Mein Gastronomiebetrieb im obigen Standort verfügt über einen einzigen
Gastraum im Sinne des Tabakgesetzes mit m².

Beiliegend die Skizzen und Beschreibungen meines Bauvorhabens zur Trennung dieses Gastraumes in 2 Räumlichkeiten (Raucher- und Nichtraucherraum).

Sollte das Bauprojekt (in dieser Form) nicht zulässig sein, ersuche ich um Feststellung, dass eine Teilung des Gastraumes zur Schaffung eines gesonderten Raumes für die im § 13 a Abs. 2, 3 Tabakgesetz genannten Zwecke aufgrund von bau- und/oder feuerpolizeilichen Vorschriften nicht möglich ist.

An der Feststellung besteht ein rechtliches Interesse, da die Frage bau- oder feuerpolizeilicher Hindernisse nur auf diesem Wege oder über den unzumutbaren Umweg eines Strafverfahrens geklärt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen,
der Anzeigeleger

Beilagen:

(müssen derart gestaltet sein, dass sie zur Beurteilung des Vorhabens ausreichen)

- Eine Skizze (Lageplan) und Beschreibung in 2-facher Ausfertigung

Hinweis:

Wenn von der Baubehörde innerhalb von 8 Wochen keine Untersagung oder Mitteilung erfolgt, dann darf der Anzeigeleger das Vorhaben ausführen.

Widerspricht das angezeigte Vorhaben den Bestimmungen

- dieses Gesetzes,
- des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000,
- des NÖ Kanalgesetzes, LGBl. 8230 oder
- einer Durchführungsverordnung zu einem dieser Gesetze,

hat die Baubehörde das Vorhaben mit Bescheid zu untersagen. Ist zu dieser Beurteilung des Vorhabens die Einholung eines Gutachtens notwendig, dann muss die Baubehörde dies dem Anzeigeleger nachweislich mitteilen.

War die Einholung von Gutachten notwendig, hat die Baubehörde bei einem Widerspruch nach Abs. 3, 1. Satz, binnen 3 Monaten ab der Mitteilung des Gutachtenbedarfs das Vorhaben mit Bescheid zu untersagen. Verstreicht auch diese Frist, darf der Anzeigeleger das Vorhaben ausführen.

Hinweis:

Für die Bauanzeige werden € 14,30, für die Beilagen € 3,90 (pro Bogen) an Bundesstempelgebühren verrechnet. Sind die Beilagen an den Bauwerber adressiert, so werden für diese ebenfalls € 14,30 an Bundesstempelgebühr verrechnet.